

Der Sportunterricht /Schulschwimmen in Klasse 2 als Bewegungsfach, sportliche Aktivitäten im Rahmen von Schulfahrten und Sportangebote in der Ganztagesbetreuung bergen ein erhöhtes Unfallrisiko. Deshalb müssen unterrichtende und betreuende Lehrkräfte mit den Sicherheitsanforderungen vertraut sein und bei einem Unfall Sofortmaßnahmen ergreifen können.

Eltern und Schüler sind durch nachweisbare Belehrungen über sicherheitsrelevante Belange zu informieren.

Grundsätzlich gilt: Alle Schülerinnen und Schüler sowie unterrichtende und betreuende Lehrkräfte sind im Rahmen schulischer Veranstaltung gesetzlich unfallversichert.

Sicherheit: Die Teilnahme am Schulsport erfordert eine geeignete Sportbekleidung, die ein ungefährdetes Üben ermöglicht.

Vor Beginn des Sportunterrichts sind ausnahmslos alle Gegenstände abzulegen, die eine unfall-und verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten.

Hierzu gehören: Uhren, Schlüssel, Gürtel und Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohringe, Ohrstecker und Piercings)

Haare müssen so getragen werden, dass sie zu keiner Beeinträchtigung führen oder eine Gefahr darstellen.

Brillenträgern wird das Tragen einer sportgerechten Brille empfohlen

Für eine generelle Sportbefreiung oder Teilsportbefreiung (vom Schwimmen) gemäß §3 Abs. 2 der Schulbesuchsordnung muss eine Bescheinigung über den Kinder – u. Jugendärztlichen Dienstes erbracht werden.

Aufgrund zeitlich begrenzter körperlicher Einschränkungen oder bei Erkrankungen kann durch den Haus- oder Kinderarzt eine zeitlich begrenzte Sportbefreiung ausgestellt werden.

Bei kurzfristig festgestellten Einschränkungen muss die Schule durch eine schriftliche Mitteilung der Eltern oder per Telefon informiert werden, dass das Kind nicht oder nur eingeschränkt am Sportunterricht teilnehmen soll.

Dieser Punkt stellt eine Ausnahme dar und muss vom Fachlehrer oder der Schulleitung genehmigt werden.